

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Bau und Umwelt (DBU)
Frau Regierungsrätin Carmen Haag
8510 Frauenfeld

Güttingen, 22. April 2022

carmen.haag@tg.ch

Vernehmlassung zum Entwurf des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Haag
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Waldgesetzes eine Vernehmlassung einreichen zu können. Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

§ 9 Abs. 1 VE-WaldG

Gemäss § 9 VE-WaldG sind Grundeigentümer, welchen durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile entstehen, die nicht nach § 63 PBG erfasst werden, durch den Kanton zu Ausgleichszahlungen heranzuziehen. Weder aus dem Entwurf noch aus dem erläuternden Bericht ergibt sich eindeutig, nach welchen Grundsätzen und in welcher Höhe der Vorteil ausgeglichen werden soll. Dies widerspricht dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht. Die anwendbaren Berechnungsgrundsätze sollten im Gesetzestext aufgeführt werden. Denkbar wäre allenfalls ein ausdrücklicher Verweis auf die Grundsätze von § 63 ff. PBG. So hält § 64 Abs. 1 PBG ausdrücklich fest, dass die Höhe der Abgabe 20 % des Bodenmehrerts beträgt.

§ 13a Abs. 1 WaldG

Gemäss §13a Abs. 1 WaldG sind Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, verboten. Insbesondere sind Paintball-Spiele genannt. Als der Gesetzgeber diese Bestimmung 2011 aufgenommen hat, reagierte er damit auf zunehmende Outdoor-Aktivitäten der Paintball-Szene. Mit keinem Wort wurde weder in der vorberatenden Kommission noch im Rat auf den Bogensport hingewiesen. Trotzdem wurde danach die Bestimmung auch als Verbot von 3-D-Bogenparcours im Wald ausgelegt. Im Unterschied zu umliegenden Kantonen sind solche temporären oder festinstallierten Parcours nicht mehr möglich. Entsprechend mussten traditionelle Veranstaltungen an verschiedenen Orten im Thurgau aufgegeben werden. Im Zuge der Revision des Waldgesetzes könnte dieser ungewollte Schaden mit einer Anpassung von §13a behoben werden:

Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen besteht, insbesondere Paintball-Spiele, sind verboten. Ausgenommen sind 3-D-Bogenparcours.

§ 21 VE-WaldG

Unseres Erachtens fehlt ein Hinweis, dass das Einspracheverfahren kostenlos ist.

§ 35a Abs. 1 VE-WaldG

Für den Fall, dass ein Waldbesitzer Beiträge erhält, die vereinbarten Leistungen jedoch z.B. zufolge Rodungen nicht mehr erbringen kann, sollte die Rückforderung der Beiträge geregelt werden.

§ 37a VE-Wald-G

Diese Bestimmung ist eine systemfremde, unnötige und unverhältnismässige Bestimmung und stellt eine Verschärfung von § 40 ZSRG dar. Sie nimmt den Betreffenden einen gerade auch im Nebenstrafrecht nötigen Ermessensspielraum.

§ 37b VE-WaldG

Wir erachten die Absicht, dass die Mitarbeitenden des Forstdienstes über polizeiliche Befugnisse verfügen sollen, aus mehreren Gründen als problematisch. Die Mitarbeitenden des Forstamtes arbeiten mit den Waldbesitzern eng zusammen. Wenn nun diese Mitarbeitenden gegenüber den Waldeigentümern auch als polizeiliche Organe auftreten müssen, kann dies zu schwierigen Konfliktsituationen führen. Unklar ist auch, ob alle Mitarbeitenden des Forstamtes die notwendige polizeiliche Ausbildung erhalten sollen. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es künftig Förster mit unterschiedlichen Befugnissen, je nach Ausbildung. Dies könnte zu unklaren Situationen gegenüber Dritten führen.

Die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens für gewisse Vergehen im Wald wird grundsätzlich begrüsst. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine betroffene Person nach Art. 13. Abs. 1 und 2 OBG das Ordnungsbussenverfahren auch ablehnen kann. Diesfalls wäre dann das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Die im Bericht erwähnten Vorteile des Ordnungsbussenverfahrens fallen dann weg. Für die Mitarbeitenden des Forstdienstes dürfte es nur sehr schwer möglich sein, einen Vorfall so zu erfassen und zu dokumentieren, dass danach ein zu einer Verurteilung führendes Strafverfahren durchgeführt werden kann.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung der vorgetragenen Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Fachgruppe Staat und Institutionen